



Niedersachsen / Bremen



Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12

naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

Gebiet: (Hier den Namen des Gebietes eintragen)

Hageweder / Hüder Fladder – 202

Landkreis

Diepholz

Paket/ Variante/ Geltungszeitraum: (Hier den individuellen Namen des Bewirtschaftungspaketes/ der Bewirtschaftungsvariante, z.B. Wiesenvogelglück sowie den Geltungsbeginn eintragen.)

Mahd (Mahd-Variante 2) - gültig ab 01.01.2020

Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- ☒ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist **bis zum 15. Juni eines jeden Jahres** (e. j. J.) ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum _____ ausgeschlossen.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst.
- ☐ Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- ☐ Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Dezember aufgereinigt werden.
- ☐ Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig.
- ☐ Eine Zufütterung ist nicht zulässig.
- ☒ Eine organische Düngung ist erst nach dem 15. Juni eines jeden Jahres zulässig.

Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag
170,- €**

Regelung nach der Punkwerttabelle	Punkte nach Punkwerttabelle Moorboden	Punkte nach Punkwerttabelle Mineral- boden
Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.03. bis 15.06. eines jeden Jahres	6	4
Mahd max. zweimal im Jahr	20	20
Keine Mahd vom 01.01. bis 15.06. eines jeden Jahres	0	0
Der Randstreifen an einer Längsseite mit einer Breite von 2,50 m darf bis zum 31.07.e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen.	2	2
Erhöhte Wasserstandshaltung vom 01.01. – 30.05. eines jeden Jahres	20	20
Gesamt GL12:	<u>48</u>	<u>46</u>

Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12: Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes. *) nicht zutreffendes streichen	0 €	0 €
--	-----	-----

Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)	<u>624 €</u>	<u>598 €</u>
---	---------------------	---------------------

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 48 Punkten = 624 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden 46 Punkten = 598 €/ha/Jahr

ausgezahlt.

Zusätzlich wird die Prämie für **GL11 - Grundförderung** mit 170,00 € /ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem Moorboden

794 €/ha/Jahr

für die Naturschutzleistungen.

Bei anstehendem Mineralboden werden insgesamt

768 €/ha/Jahr

ausgezahlt.